Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 15. Августа 1862. № 93. Mittwoch, den 15. August 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Der Kork in der Landwirthschaft.

(Schluß.)

Wie jedem Landmanne bekannt, umschließt die dünne und doch so feste Schale der Kartoffel eine sehr wässerige Masse, welche aus einem kleineren Theile Korkstoff, einem verschieden großen Antheil von Stärkemehl und endlich der Hauptsache nach aus Wasser besteht. Ist nun schon diese weiche Masse an sich sehr geneigt, unter einigermaßen ungünstigen Verhältnissen, trotz der sie umgebenden Hülle, durch Fäulniß zu verderben, so weiß man, daß in nassen Kellern jene Verderbniß bestimmt eintritt, wenn die die Kartoffel umgebende Schale verletzt oder zum Theil von den Knollen entfernt ist, während die mit ihrer ganzen Schale versehenen Kartoffeln — natürlich wenn sie nicht an einer inneren Krankheit leiden — wenn auch an ihrem ursprünglichen Stärkegehalt verlieren, doch zum Gebrauche tauglich bleiben, und zwar erfolgt dieses aus doppelten Ursachen.

In der Kartoffel beginnt, bald nachdem sie von ihrer Mutterpflanze getrennt ist, eine Zersetzung der inneren Stoffe, welche allein die Schuld trägt, weshalb die Kartoffel bei einem längeren Lager nicht mehr so mehlig ist wie gleich nach der Ernte. Wäre dieses nun aber auch nicht der Fall, und hätte die Kartoffel ihre dünne und feste schützende Schale nicht, so würde auf der anderen Seite sich die Flüssigkeit aus der Kartoffel allmälig verflüchtigen, diese würde vollkommen austrocknen, und wenn auch nicht zum Genusse, doch wenigstens zur ferneren Saat untauglich sein. Aber dieses würde bei der der Kartoffel nun einmal eigenthümlichen Beschaffenheit nur unter ganz besonders günstigen Umständen der Fall sein; in den meisten Fällen dagegen würde die hinzutretende Luft die im Innern beginnende Zersetzung in einer verderblichen Weise unterstützen und eine um so schnellere Fäulniß nach sich ziehen, so daß also die Schale der Kartoffel auf der einen Seite diesen Zutritt der Luft mehrt, während sie auf der anderen das Verdunsten der Flüssigkeit nach Außen verhindert. Wir finden also hier den ersten Nutzen, welchen der Kork der Landwirthschaft stiftet.

Aber einen bei weitem größeren Nutzen gewährt dieser eigenthümliche Stoff da, wo er als ein natürlicher Arzt bei vielen Krankheiten der Pflanzen oder ihrer Erzeugnisse auftritt, und dieses ist überall da der Fall, wo sich eine Verletzung zeigt; diese würde namentlich allen sehr saftigen Theilen und Erzeugnissen verderblich sein, wenn die atmosphärische Luft längere Zeit auf die Wunde wirken könnte, und in den meisten Fällen Fäulniß nach sich ziehen. Aber eben in diesen Fällen tritt der Kork Schutz bringend ein, denn kaum ist eine Verwundung entstanden, so tritt auch eine Veränderung der nun zur äußersten Lage gewordenen Zellenschicht ein, indem die einzelnen Zellen sich in Korkzellen verwandeln und nun eine dünne, aber luftdichte Lage über der Wunde bilden.

Eine ganz eigenthümliche und abermals sehr wohlthätige Rolle ist dem Kork fast ohne Ausnahme bei allen Pflanzen ertheilt. Das kleinste Sommergewächs, die Pflanzen unserer Stube und unseres Gartens und endlich die Bäume alle zeigen eine Erscheinung, die uns gewiß überraschen würde, wenn wir nicht von Jugend an daran gewöhnt wären, weshalb unsere Aufmerksamkeit kaum auf dieselbe fällt; ich meine das Abfallen der Blätter. Wer von meinen Lesern hat wohl jemals daran gedacht, welchen Grund diese Erscheinung hat? Wer hat es sich erklärt, wie sich diese Organe, die mit dem ganzen Gewächs eng verwachsen sind, namentlich bei den Bäumen so schnell und bei allen anderen Pflanzen überhaupt trennen können? Allerdings wird man sagen: Nur das Blatt tritt eben ab und hat keine Lebenskraft mehr, daher trennt es sich von seiner Pflanze. Im Grunde genommen ist das ganz wahr; aber es ist eine Wirkung, deren Ursache damit noch keinesweges erklärt ist, denn wenn auch die Circulation der Säfte zu gewissen Zeiten des Jahres in den Pflanzen weniger stark ist, fast ganz stille steht, so behalten diese doch immer noch Kraft genug, um, wie wir es an den immergrünen Gewächsen — die doch auch eine Zeit der Ruhe haben — beobachten können, auch ihre äußeren Organe fest zu halten, die erst nach längerer Dauer dem allgemeinen Gesetz des Absterbens der einzelnen Theile unterliegen. Träte nun aber nichts Anderes dazwischen, so würde auch das einzelne Blatt erst mit der ganzen Pflanze untergehen. Dieses soll nun aber, wie gesagt, nicht sein; den äußeren Organen ist, wie erwähnt, nur eine längere Dauer zugemessen, und demgemäß muß etwas eintreten, was ihnen allmälig den Nahrungsstoff entzieht, und dieses ist nun eben die Bildung einer dünnen Schicht Korkzellen an jenen Stellen, an denen die Blätter oder Blattstiele mit der übrigen Pflanze vereinigt sind. Es bilden sich diese Korkzellen aber nicht plötzlich, nicht in allen Blättern mit einem Mal, sondern sie entstehen allmälig, verhindern, wo sie einmal sind, die theilweise Circulation des Nahrungsstoffes, und dieses um so mehr, je mehr sie sich neben einander bilden, bis endlich jeder Zugang abgeschnitten ist und die Korkschicht endlich das Blatt abstößt.

Es dürfte Manchem scheinen, als wäre, um einen solchen Zweck zu erreichen, die Bildung der Korkschicht höchst überflüssig, da man auf einfachere Weise zu demselben Zwecke gelangen könnte. Vielleicht! Indessen die Natur hat in allen ihren noch so kleinen Werken einen bestimmten Zweck, schuf Nichts umsonst, bewirkt aber oft mit einer Ursache eine doppelte Wirkung. Und so auch in unserem Falle. Jedes Blatt, das an einem Baume, einer Pflanze abfällt, hinterläßt natürlich eine kleine Wunde, die in jedem einzelnen Falle das Absterben eines gewissen Theiles der Pflanze oder seine Fäulniß zur Folge haben würde, und es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß der Baum jedesmal zur Zeit des Blätterabfalls mindestens an einen Abgrund gebracht werden würde, wenn nicht wirklich unterginge. Da ist nun aber der Kork, der die Wunde, noch ehe sie dem Auge sichtbar wurde, schützend bedeckt, so daß die Pflanzen unter dem Kork unangegriffen bleiben und ihre Thätigkeit fortsetzen können.

Ich glaube nun nicht, daß Jemand meiner Leser, der mit solchen Thatsachen bekannt ist, auch fernerhin behaupten wird, der Kork sei ein Gegenstand, der für den Landmann gleichgültig sei. Und wol Niemand wird es gereuen mir bis hierher gefolgt zu sein, denn mindestens findet er die Erklärung mancher Thatsachen, deren Wesen oder Ursachen ihm bisher fremd waren. (Landw. Drfztg.)

Die Bäume in ihrer Beziehung auf die Landwirthschaft.

(Von Gymnasiallehrer Dr. L. Glaser in Worms.)

Es ist eine bekannte Thatsache, daß viele Länder und Gegenden veröden und zu Wüsten werden, weil die Wälder ausgerottet worden sind, ja daß sogar die in neueren Zeiten häufiger auftretenden großen Flußüberschwemmungen der allzu vorgeschrittenen Cultur und dem Verschwinden der Waldflächen zuzuschreiben sind. Es fehlen die mächtigen durch ihre Wurzel- und Laubmassen Wasser einsaugenden und festhaltenden Gewächse, welche das Zusammenrinnen des Regens und das Ansammeln zu kolossalen Massen in den Stromebenen verhindern könnten. Die wohlthätigen Einflüsse von Wald, überhaupt von Vegetation auf alle Verhältnisse eines Landes, haben die Reisenden im Innern heißer Erdtheile zu beobachten die beste Gelegenheit. Fruchtbare, von Völkerschaften bewohnte Gegenden sind überall nur bewachsene Flächen in den Hügel- oder Gebirgslandschaften und an Flüssen; auf dürren Ebenen oder selbst auf grasigen Steppen gibt es nur umherziehende, Vieh weidende Nomaden. Zum Ackerbau bietet sich kein Feld dar; es fehlt an schützenden und von Vögeln belebten Waldungen, um deren Ränder und zwischen welchen von jeher Rodungen und Ansiedelungen, oder die Anstalten zu vollständiger, allseitiger Landbewirthschaftung vorgenommen wurden. So schätzbar und förderlich nun die Nähe des Waldes, der Gebüsche und Gehölze dem Landbau sind, so läßt man überall in dem Eifer der Bodenbenutzung zu sehr das Heilsame, ja Nothwendige der Baumwelt für das Wohlbefinden von Menschen und Vieh und für den Ackerbau außer Augen, ganz abgesehen von dem Prosaischen, Unerquicklichen baum- und waldloser blos mit Ackerfeld bedeckter Gegenden, sowie von dem wohlthätigen Einfluß auf Klima und Luftbeschaffenheit, auf die Sanität der Bewohner, endlich auf die Verbesserung des Bodens.

Bäume und Gebüsche sind es, die überall den nützlichen Vögeln und anderen Thieren zum Aufenthalte und zum Nisten dienen und ohne welche sie eine Gegend nicht bewohnen können. Eine Gemarkung ohne gehörigen Baumwuchs, ohne zahlreiche schützende Hecken und Gebüsche, ohne ausgedehnte Baumgärten und Alleen kann, wenn sich in ihrer Nähe kein wirklicher Wald befindet, nicht darauf rechnen, daß sich nützliche Meisen, Staare, Krähen, Grasmücken nnd andere Sylvien, Wiedehöpfe, Baumläufer, Spechte, Kukuke, Drehhälse und andere dergleichen Insekten, Larven, Würmer und sonstiges Ungeziefer wegsuchenden Vögel in ihr aufhalten und niederlassen. Nur die Feld- und Haubenlerche, einige kleine Wiesen und Brachen bewohnende sonstige Singvögel, Kiebitze, Moorschnepfen und ähnliche Sumpfvögel sind in solchen Gegenden zu finden. Zum Schutze derjenigen Obstbäume, welche von den Menschen unter allen Umständen gezogen zu werden pflegen, der Sträucher, Reben, Saat- und Futtergewächse, ist aber von unberechenbarer Einwirkung das tägliche millionenfache Wegfangen des zahlreichen, in Blüten, an Kraut, an Sproßen, an Wurzeln und anderem mehr Verderben bringenden Ungeziefers. Man denke sich die Milliarden von Insekten und schädlichen Larven am Leben bleibend und sich weiter vermehrend, und man wird sich von der Unmöglichkeit irgend einer Ernte leicht einen Begriff machen.

(Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 15. August 1862.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. August 1862.

pr. 20 Garnitz.			
Buchweizengrütze		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze		—	—
Erbsen		—	—
per 100 Pfund			
Gr. Roggenmehl	2	20	30
Weizenmehl	4	40	80
Kartoffeln pr. Tschet.		—	80
Butter pr. Pud	8	8	20
Heu „ „ R.		50	55
Stroh „ „ „		40	45
per Faden.			
Birken-Brennholz	5½	4	80
Birken- und Ellern-		—	—

Ellern- per Faden	4½	3	50
Fichten-	3	50	80
Grennen-Brennholz	2	25	50
Ein Faß Branntwein am Thor:			
½ Brand		15	—
2/3 Brand		17	50
per Berkowez von 10 Pud.			
Reinhanf		—	—
Ausschußhanf		—	—
Paßhanf		—	—
„ schwarzer		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf		—	—
„ Paßhanf		—	—
„ Tors		—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	44½	
„ Wrack-	42	
Hofs-Dreiband	40	
Livländ. „	—	
Flachsheede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
Säeleinsaat per Tonne	—	—
Thurmsaat per Tschet.	10⅛	½
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tschet.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 25	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	$172\frac{5}{8}$	Ce. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	174	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	--	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	C.H.Bc.	
London	3 Monate	—	35	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$95\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	95
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$96\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	„	$98\frac{1}{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 6.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	$99\frac{1}{2}$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete --------	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl. ----	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Zur Begegnung möchlicherweise sich erhebender Zweifel in der Auffassung der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten **Verordnung der Getränksteuer** Seitens der Herren Besitzer von Branntweinbrennereien, sowie der Verkäufer von Branntwein und Spiritus, hat die Gouv.-Getränksteuer-Verwaltung einen kurzen Auszug der wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung, welche auf die Ausmessung der Branntweinbrennereien auf die Eröffnung des Betriebes in denselben, des Verhaltens während desselben und auf den Verkauf des Branntweins aus den Kellern der Brennereien Bezug haben, zusammengestellt, und sind dieselben im Verlage der Livländischen Gouvernements-Typographie im Druck erschienen, und von derselben, sowie von den Gouv.-Bezirks- u. Districts-Inspectoren der Getränksteuer-Verwaltung für den Preis von resp. 18 Kop. S. zu beziehen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 92. Riga, Mittwoch, den 15. August **1862.**

Angebote.



Das im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene priv. Gut Löwekül, mit 2 Krügen und einer Wassermühle, einer vollständig eingerichteten Knechtswirthschaft nebst allem erforderlichen Inventario und einem Acker-Areal von ca. 200 Losstellen, ist von St. Georgi 1863 ab in Pacht zu vergeben. Näheres zu erfragen auf dem Gute Bentenhof.

Bentenhof den 8. August 1862. 2

O. Baron Maydell.

(3 Mal für 45 Kop.)

Landw. Maschinen u. Ackergeräthe

aus der Fabrick von

H. F. Eckert in Berlin.

Aufträge werden entgegengenommen, Monteure gestellt und Reparaturen besorgt von

Tiemer & Co.,

große Sandstr. Nr. 32.

NB. Auf der Ausstellung in Mitau erhielt H. F. Eckert's **Göpel-Dreschmaschine** von den Preisrichtern eine Belobigung, ist daher besonders zu empfehlen. 1

(5 mal für 70 Kop.)

Nachfragen.

Ein unverheiratheter, gut empfohlener **Oeconomie-Schreiber**, der auch in der Landwirthschaft behülflich sein kann, findet sofort eine Anstellung. Näheres bei

Tiemer & Co.,

Riga, gr. Sandstraße Nr. 32. 2

(3 mal für 30 Kop.)

Auf dem im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen priv. Gute Bentenhof wird ein tüchtiger **Branntweinbrenner gesucht**, und kann derselbe von Mitte October ab beschäftigt werden. Darauf Reflectirende wenden sich an die Gutsverwaltung 2

(3 Mal für 25 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Superphosphat mit Leim,

aus Knochen, nach der Englischen Art zu 7½ Rbl. S. pr. Schiffpfund; dieser im Vergleich zum ausländischen Phosphat niedrig gestellte Preis ist mir möglich, weil die zur Fabrication nöthigen Knochen für's Ausland meistentheils aus Rußland bezogen werden und demnach Verladungskosten, Commission, Zollgebühr, Schiffs-Frachten ꝛc. bei der Ausfuhr und wiederum ähnliche bei der Einfuhr zu tragen haben. — Meine andern Düngersorten stehen in ähnlichem billigen Preis-Verhältniß. — Bestellungen werden entgegengenommen auf Thorensberg in der Mitauer Vorstadt Rigas bei 3

G. E. Pönigkau.

(3 mal für 3 Rbl. 84 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 93. **Середа.** 15. Августъ — **Mittwoch,** 15. August **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго мѣщанина Петра Никифорова Семенова, оставившаго духовное завѣщаніе съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 31. Января 1863 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 372. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 31. Іюля 1862 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей дѣвицы Анны Луизы Боде, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 31. Января 1863 г.; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притензаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 21. Іюля 1862 г.

№ 371. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Meschtschanins Peter Nikiferow Semenow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 31. Januar 1863 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 372. 1

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1862.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland unverehelichten Anna Louise Bode irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 31. Januar 1863, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 31. Juli 1862.

Nr. 371. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zur Erfüllung des Cirlulairschreibens des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juli c., Nr. 90, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiemit zur Kenntniß derer, die solches angeht, Folgendes bekannt gemacht: der General-Gouverneur des Großfürstenthums Finnland hat dem Herrn Minister mitgetheilt, daß in dem ihm anvertrauten Gebiet wiederholt Unglücksfälle sich dadurch ereignet hätten, daß Landstreicher, ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln, sich ein Gewerbe daraus machen, in den Ortschaften und auf den Wegen des Großfürstenthums Bären und andere Raubthiere zur Schau umherzuführen. Die plötzliche Begegnung mit den an der Kette geführten Thieren auf engen Wegen schreckt die Pferde und ereignen sich in Folge dessen um so mehr unglückliche Vorfälle, als in Finnland größtentheils zweirädrige Wagen, welche leicht umschlagen, gebraucht werden. Zur Beseitigung solcher Unglücksfälle für die Zukunft, hat der Kaiserlich Finnländische Senat mittelst Circulairvorschrift an die Gouvernements-Chefs vom 19. December 1860 verordnet: daß in Zukunft nicht anders gestattet werde Bären und andere Raubthiere zur Schau oder zu anderen Zwecken in Finnland auf Straßen und Wegen zu führen, als in geschlossenen Käfigen, widrigenfalls diese Thiere ihnen abgenommen und getödtet werden würden; den Polizeibeamten ist indeß eingeschärft worden, streng auf die genaue Erfüllung erwähnter Vorschrift zu wachen und im Falle der Uebertretung derselben die Tödtung solcher Thiere herbeizuführen. In Berücksichtigung dessen, daß die Bauern der an Finnland grenzenden russischen Gouvernements das Zurschauführen von Bären im Großfürstenthum als Gewerbe betreiben, hat der General-Gouverneur den Herrn Minister ersucht, über die bezeichnete in Finnland getroffene Vorsichtsmaßregel durch das Reich Bekanntmachung zu erlassen, damit die Unkenntniß der Verordnung nicht zur Uebertretung derselben führe.

Nr. 1899.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden die etwaigen Eigenthümer der am 25. Juli c. in den Grenzen des Gutes Alt-Salis von den Wellen ans Ufer getriebenen, mit den Buchstaben M & W und B & P gezeichneten 19 fichtenen Bretter von 13 Fuß Länge und 3 Zoll Dicke, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb einer zweijährigen Frist a dato dieser Publication bei Einem Kaiserlichen Wolmarschen Ordnungsgerichte zu melden und daselbst über ihr etwaiges Eigenthumsrecht den gehörigen Nachweis zu liefern. Nr. 1412.

* * *

Da durch die am 6. Juli d. J. in Polotzk stattgehabte Feuersbrunst die Bücher, Acten und Papiere des Polotzkischen Niederlandgerichts, mit Ausnahme der Bücher über Gelddocumente sämmtlich verbrannt sind, so werden gemäß desfallsiger Requisition der Witebskischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung resp. ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an das Polotzkische Niederlandgericht und den dortigen Ispravnik, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, unverzüglich zu erneuern.

Nr. 1891.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Der Segewoldsche Anzit-Gesindeswirth Jacob Ohsoling ist von einem unbekannten Ebräer, den er in der Nacht vom 1. auf den 2. August c. von Segewolde nach Riga gefahren, während der Fahrt durch einen Trank zur Bewußtlosigkeit gebracht und demnächst seines Pferdes und Wagens, sowie seiner Kleider und 20 Rbl. Slb. baaren Geldes beraubt worden.

Demnach werden von diesem Ordnungsgerichte alle Diejenigen, welche irgend welchen Nachweis über den Thäter oder die geraubten Gegenstände liefern können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsige Anzeige bei diesem Ordnungsgerichte zu machen. Die näheren Kennzeichen des Thäters und der geraubten Gegenstände sind folgende: Der Ebräer ist von mittlerer Größe, mittlerem Alter, schlankem Wuchse, hat dunkelbraunes Haupt- und Barthaar, einen runden kurzen Kinnbart und war in einen dunkeln Rock und Mantel von

bläulichem Tuche gekleidet. Das Pferd ist eine mittelgroße Bauerstute von dunkelbrauner Farbe mit schwarzer Mähne und schwarzem Schweife, ohne besondere Abzeichen, 4 bis 5 Jahr alt. Der Wagen, ein grüngestrichener Bauerwagen mit Kothflügeln und Fußtritten, gehalten von 3 eisernen Stützen, ausgebogener mit Leinwand beschlagener Hinterlehne und eisenbeschlagenen Rädern, ein Stab des Wagenkorbes gebrochen und von innen mit Eisen überschlagen.

Riga-Ordnungsgericht, den 11. August 1862.
Nr. 5574.

* * *

Vom Rigaschen Ordnungsgerichte werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden, sowie alle Gutsverwaltungen aufgefordert, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Inzeemschen Gemeindegliede Jahn Leimann nach untenstehendem Signalement anzustellen und im Ermittelungsfalle selbigen der Inzeemschen Gemeinde arrestlich zuzufertigen.

Signalement des Jahn Leimann: 49 Jahr alt, Wuchs 2 Arschin 6 Werschok, Haare blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Gesicht pockennarbig.

Riga-Ordnungsgericht, den 8. August 1862.
Nr. 5509.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio ergeht desmittelst nochmals ein Aufruf an alle diejenigen, welche auf die von demselben zu besetzende Stelle eines Stadt-Ingenieurs reflectiren wollen, — sich bei diesem Collegio bis zum Ende des Augustmonats dieses Jahres zu melden.

Da von dem anzustellenden Stadt-Ingenieur theoretische und practische Fach- und Sachkenntnisse über Straßen-, Wege- und Chausséebauten, über Entwässerungs-Anlagen, Kanal-, Schleusen-, Ufer-, Damm- und Brückenbauten, gleichwie über verschiedene productive Anlagen, Kalköfen, Ziegeleien, Gypssteinbrüche 2c. gefordert werden, — so belieben die Herren Reflectanten, nach vorgängiger Kenntnißnahme der Dienstinstruction, welche täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 11 bis 2 Uhr Mittags in der Kanzellei des Cassa-Collegii eingesehen werden kann, ihren resp. Bewerbungs-Gesuchen die bezüglichen Atteste und Diplome über ihre theoretische Ausbildung und practische Befähigung zur Uebernahme solchen Amtes beizufügen.

Diejenigen Herren Ingenieure, welche bereits zu dem im Januar d. J. ausgeschriebenen Meldungstermine Gesuche eingereicht haben, werden hiermit ersucht, bis zum Ende dieses Monats in der Kanzellei des Cassa-Collegii zu erklären, ob dieselben auch gegenwärtig noch auf die zu besetzende Stelle reflectiren. Nr. 785. 2

Riga-Rathhaus den 10. August 1862.

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die außerhalb der Neupforte neuerbaute Marktschenke und die dazu gehörigen Speisehallen für die Zeit vom 1. October 1862 bis zum 1. Januar 1866 in Pacht nehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 16., 21. und 23. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Saloggen beim Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 8. August 1862.
Nr. 784. 2

Лица, желающія взять на откупъ вновь отстроенный на пристани у Новыхъ воротъ шинокъ съ принадлежащими къ оному галлереями для продажи кушанья срокомъ отъ 1. Октября 1862 года по 1. ч. Января 1866 года, приглашаются симъ, явиться для объявленія предлагаемой ими наивысшей цѣны къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 16., 21. и 23. ч. сего Августа, съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 8. Августа 1862 года.
№ 784. 2

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke werden Diejenigen, welche die Lieferung von Roheisen oder altem Gußeisen zu übernehmen gesonnen sind, hiermit aufgefordert, ihre Offerten mit Angabe des Quantums, das sie liefern können, und des Preises bis zum 18. August d. J. im technischen Büreau dieser Commission, welches täglich von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags geöffnet ist, zu machen. Die Commission bedarf im Ganzen circa 1300 Pud solchen Eisens, nimmt jedoch von einzelnen Lieferanten auch kleinere Quantitäten entgegen.

Riga, den 9. August 1862. Nr. 94. 2

Коммисія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги вызываетъ желающихъ принять на себя поставку сыраго желѣза или стараго чугуна, съ тѣмъ, чтобы объ-

явленія о томъ сколько именно могутъ поставить и по какой цѣнѣ представили бы въ техническую Контору Коммисіи, которая ежедневно открыта отъ 10 часовъ утра до 3 часовъ пополудни. Всего потребно съ 1300 пудовъ, однакоже и принимаетъ отъ отдѣльныхъ поставщиковъ и меньшее количество.

Рига, 9. Августа 1862 года. № 94. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Приступтствіи его, согласно постановленію 26. Іюня 1862 года, назначенъ 21. Января 1863 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома съ лавками и собственною землею, въ коей въ длину 9½ саж., а въ ширину 7 саж. съ аршиномъ, находящагося въ 1. кварталѣ города Полоцка при базарной торговой площади, принадлежащаго мѣщанкѣ Устиньѣ Лебедевой, оцѣненнаго по 8 лѣтней сложности годоваго дохода, вмѣстѣ съ землею въ 2300 руб., на удовлетвореніе иска Коллежскаго Регистратора Заблоцкаго, по векселю 800 руб., по переказу мѣщанки Петровой. Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ этой продажѣ относящіяся.

4. Іюля 1862 года. № 68,827. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placatpaß der Zunftokladistin Anna Maria Schwartz vom 29. Februar 1860, Nr. 250.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Emanuel Knast,

nach dem Auslande.

Carl Ludwig Durbe, Anton Jwanow Kristowt, Fedor August Stavenhagen, Ilja Martinow Dewkin, Auguste Elisabeth Resting, Fedor Tarassow Fedorow, Wittwe Lotte Zinowsky, Kusma Jermolajew Siwatinow, Irina Arziona Sinäkowa, Abram Hirschowitz Kluppr, Berk Michelewitsch Toltschiner, Aron Schmuilow Alkin, Berk Schmuilow Ojernoi, Anna Amalie Grahe, Alexei Bogdanow, Peter Schwartzhoff, Benzel Mowschowitsch Gerschuny, David Tewelowitsch Salomon, Jwan Nikiforow, Tatjana Jwanowa, Heinrich Emil Wenzel, Friedrich Emanuel Philipp, Wilhelmine Porsch, Anton Ignatjew Lachowitzki-Tschechowitsch, Michail Titow Sateischtschikow, Michail Wassiljew Tetscheistow, Jankel Abel Leiserowitsch Goldring, Reinhold Linde, Otto Uhlberg,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 29 der Nowgorodschen, Nr. 29 der Pensaschen, Nr. 29 der Woroneshschen, Nr. 29 der Simbirskischen, Nr. 26 der Räsanschen, Nr. 30 der Smolenskischen, Nr. 29 der Witebskischen, Nr. 25 der Irkutskischen, Nr. 27 der Permschen, Nr. 28 und 29 der Tambowschen, Nr. 27 der Saratowschen, Nr. 57 der Mohilewschen, Nr. 31 der Moskauschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) ein besonderer Ausmittelungsartikel zu Nr. 60 der Kurländischen Gouvernements-Zeitung.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aeltester Secretair: **H. v. Stein.**